

1. Beiblatt**Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz** 18. Juli 1955**305/A.B.**

zu 332/J

Anfragebeantwortung

Auf die Anfrage der Abg. Dr. Reimann und Genossen, betreffend die Abberufung des Generaldirektors der Österreichischen Länderbank A.G. Dr. Landertshammer, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K amitz mit:

Das Ausmass der Finanzausgaben, welches sich aus dem Abschluss des Staatsvertrages ergibt, stellt an den österreichischen Kapitalmarkt besondere Aufgaben. In diesem Augenblick muss die einheitliche Gestaltung der Kreditpolitik den Vorrang vor allen übrigen Erwägungen haben. Die Unmöglichkeit, in diese Frage eine Übereinstimmung zwischen dem ehemaligen Generaldirektor Dr. Landertshammer und dem Leiter des staatlichen Finanzressorts zu erzielen, war die Hauptursache zu einer Änderung in der Leitung der Länderbank. Eine weitere Ursache war, dass Dr. Landertshammer sich durch sein eigenes Verhalten innerhalb der Bankinstitute isoliert und eine gedeihliche Zusammenarbeit unmöglich gemacht hat. Das Kreditwesen steht aber, wie ich bereits eingangs ange deutet habe, vor grössten Aufgaben, die nur nach einheitlichen Grundsätzen und bei engem vertrauensvollem Zusammenwirken aller Kreditinstitute bewältigt werden können.

Die einhellige Zustimmung der Bundesregierung am 21. und 28. Juni 1955 zu meinem Antrag, die Abberufung Generaldirektors Dr. Landertshammer von seiner Funktion bei der Österreichischen Länderbank A.G. im Hinblick auf den vorgeschilderten Sachverhalt in die Wege zu leiten, gibt Gewähr dafür, dass in dieser Frage keine persönlichen Gründe massgebend waren.

Zur rechtlichen Seite dieser Angelegenheit ist zu bemerken:

Die Erläuternden Bemerkungen zu § 75 Aktiengesetz führen als Beispiel für einen wichtigen Grund zum Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes und eines Vorsitzers des Vorstandes bei Unternehmen, die einer besonderen Aufsicht unterliegen, das Verlangen der Aufsichtsbehörde an. Diese Ansicht wurde von der Lehre einhellig übernommen.

Die Österreichische Länderbank A.G. unterliegt als Bankinstitut der besonderen Aufsicht nach dem Kreditwesengesetz. Aufsichtsbehörde ist das Bundesministerium für Finanzen. Nach Bericht über diese Angelegenheit im Ministerrat habe ich als verantwortlicher Leiter der Bankaufsichtsbehörde an den Vorsitzer des Aufsichtsrates das Verlangen gestellt, die Bestellung

2. Beiblatt**Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 18. Juli 1955**

des Dr. Landertshammer zum Mitglied des Vorstandes der Länderbank und zu dessen Vorsitzer gemäss § 75 Abs.3 Aktiengesetz zu widerrufen, und habe beantragt, zu diesem Zweck eine Aufsichtsratsitzung einzuberufen (§ 32 lit.c des Kreditwesengesetzes). Dem Verlangen der Aufsichtsbehörde wurde besonderer Nachdruck dadurch verliehen, dass der für die Wahrnehmung der Rechte des Staates als alleiniger Aktionär der Länderbank zuständige Ressortminister - auch namens des Alleinaktionärs - mit einstimmiger Zustimmung des Ministerrates dem ehemaligen Generaldirektor Dr. Landertshammer in einem an den Vorsitzer des Aufsichtsrates der Länderbank gerichteten Schreiben das Vertrauen entzogen hat.

Der Aufsichtsrat hatte in der Sitzung vom 5. Juli d.J. keine Veranlassung, über den von der Aufsichtsbehörde verlangten Widerruf zu beschliessen, da Dr. Landertshammer dem Vorsitzer des Aufsichtsrates der Österreichischen Länderbank seinen Rücktritt als Vorstandsmitglied und Vorsitzer des Vorstandes angeboten hat.

Entgegen der zum Ausdruck gebrachten Auffassung steht die von mir in der Angelegenheit Dr. Landertshammer getroffene Massnahme mit der seinerzeit gegebenen Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr. Migsch und Genossen (127/A.B. vom 13. April 1954) keineswegs im Widerspruch.

- . - . - . - . -